
**Verbandssatzung
des Zweckverbandes
„Gemeinsame Kommunale Datenzentrale
Recklinghausen“ vom 18. November 2015**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Verbandsmitglieder
- § 2 Name, Sitz

Teil 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten

- § 3 Aufgaben
- § 4 Bindung der Verbandsmitglieder

Teil 3 Verfassung des Zweckverbandes

- § 5 Organe, Ausschüsse, Geschäftsführung
- § 6 Verbandsversammlung
- § 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 8 Verbandsrat
- § 9 Zuständigkeit des Verbandsrates
- § 10 Verbandsvorsteherin/ Verbandsvorsteher
- § 11 Zuständigkeit der Verbandsvorsteherin/ des Verbandsvorstehers
- § 12 Geschäftsführung
- § 13 Rechnungsprüfung und Jahresabschlussprüfung
- § 14 Prüfung und Freigabe von Programmen, Datenschutz
- § 15 Arbeitskreise
- § 16 Personal
- § 17 Ehrenamtliche Tätigkeit

Teil 4 Finanzierung

- § 18 Wirtschaftsführung
- § 19 Kosten

Teil 5 Schlussbestimmungen

- § 20 Anwendung der Kreisordnung
- § 21 Haftung
- § 22 Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 23 Auseinandersetzung
- § 24 Bekanntmachungen
- § 25 Inkrafttreten

Präambel

Die Versammlung der Gemeinsamen Kommunalen Datenzentrale Recklinghausen hat am 18. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

Der Zweckverband „Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen“ ist Träger eines zentralen Dienstleisters, der den Verbandmitgliedern im Rahmen einer abgestimmten Informationstechnischen Strategie (IT-Strategie) – das heißt auf der Basis gemeinsamer Leitlinien, Standards und Empfehlungen zur Anwendungsarchitektur sowie zu getesteten integrierten Anwendungen – wirtschaftliche und zukunftsorientierte Dienstleistungen und Produkte auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik (IT) zur Verfügung stellt. Die strategische Ausrichtung zu einem kundenorientierten, wirtschaftlichen IT-Dienstleister erfordert eine unternehmerische Steuerung durch den Verband.

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Verbandsmitglieder

Der Kreis Recklinghausen

und die kreisangehörigen Städte

Castrop-Rauxel,
Datteln,
Dorsten,
Gladbeck,
Haltern am See,
Oer-Erkenschwick,
Recklinghausen,
Waltrop

bilden zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (IT) einen Zweckverband nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S.621/SGV NRW 202) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Name, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen“ (GKD Recklinghausen).
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Recklinghausen.

Teil 2
Aufgaben, Rechte und Pflichten

§ 3
Aufgaben

- (1) Die Verbandsmitglieder sind Träger der GKD Recklinghausen. Der GKD Recklinghausen obliegt die umfassende Unterstützung der Verbandsmitglieder in allen Belangen der Informations- und Kommunikationstechnik (IT) im Rahmen eines Organisations-, Beratungs-, Qualifizierungs-, Software- und Produktionsverbundes.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

1. die Auswahl, die Einführung und der Betrieb der für die Anwender unternehmenskritischen Verfahren. Unternehmenskritisch sind solche Verfahren, die hohe Kosten verursachen und rechtfertigen, hohen Ansprüchen an die Verfügbarkeit und Sicherheit genügen zu müssen, einen hohen Integrationsbedarf mit anderen Systemen haben oder Daten verwalten, die im Kreis Recklinghausen einheitlich gehandhabt werden müssen,
 2. die strategische Ausrichtung und Integration der Informations- und Kommunikationstechnik im Anwenderbereich,
 3. der Betrieb von Infrastruktursystemen und Applikations- und Datenbank-Servern,
 4. die Eigenentwicklung oder der Kauf von Verfahrenslösungen für alle Rechnerplattformen und Verbundanwendungen, wobei Eigenentwicklungen nur dann durchgeführt werden, wenn auf dem Markt keine geeigneten wirtschaftlich einsetzbaren Produkte vorhanden sind,
 5. die Eigenentwicklung oder der Kauf internetfähiger Anwendungen (Schwerpunkt E-Government) und Lösungen für das Umfeld dieser Anwendungen, wobei Eigenentwicklungen nur dann durchgeführt werden, wenn auf dem Markt keine geeigneten wirtschaftlich einsetzbaren Produkte vorhanden sind,
 6. der Betrieb eines Kommunikationsnetzes für das Verbandsgebiet, die Sicherung des Zugangs vom und zum Internet sowie die Bereitstellung und Verteilung aktueller Sicherungssysteme.
 7. die Bereitstellung von ausreichender Rechner- und Netzkapazität zur Gewährleistung eines akzeptablen Antwort-Zeitverhaltens und einer hohen Verfügbarkeit, der termingerechten Durchführung der Aufgaben und Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus der gespeicherten Daten vor Missbrauch, Manipulation und Zerstörung.
- (2) Der Zweckverband kann seine Dienstleistungen und Produkte außer den Verbandsmitgliedern auch Dritten zur Verfügung stellen, soweit dadurch die Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber den Verbandsmitgliedern nicht beeinträchtigt wird und dieser Geschäftsbereich keine überwiegende Bedeutung erhält.
- (3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben beschafft der Zweckverband geeignete programm- und maschinentechnische Einrichtungen und hält das notwendige Personal sowie die Sachmittel vor.

- (4) Der Zweckverband kann alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung seiner Aufgaben dienlich sind. Insbesondere wird ihm gestattet, im Rahmen des § 108 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen sowie die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Partnern des öffentlichen und privaten Rechts zu suchen.
- (5) Die Daten eines Verbandsmitgliedes oder eines sonstigen Benutzers dürfen ohne dessen ausdrückliche vorherige Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden.

§ 4

Bindung der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, die angebotenen Leistungen des Zweckverbands in Anspruch zu nehmen, eine Abnahmeverpflichtung besteht nicht.
- (2) Der Zweckverband legt im Rahmen der IT-Strategie Standards und Empfehlungen fest. Innerhalb der IT-Strategie garantiert der Zweckverband die Integration der Informations- und Kommunikationstechnik im Anwenderbereich und gewährleistet die Unterstützung der Anwender. Eine Unterstützungsverpflichtung über die IT-Strategie hinaus besteht nicht; eine Unterstützung kann jedoch im Rahmen von Einzelverträgen gewährt werden.
- (3) Um die wirtschaftliche Nutzung von Verfahren zu gewährleisten, die für den Bestand des Zweckverbandes kritisch sind, wird vom Verbandsrat für diese Verfahren eine Nutzungsdauer festgesetzt. Rechtzeitig vor Ablauf der festgesetzten Nutzungsdauer wird über den weiteren Einsatz des Verfahrens unter Verlängerung der Nutzungsdauer oder dessen Ersatz durch ein neues Verfahren unter Festlegung einer Nutzungsdauer entschieden. Sollte ein Anwender bereits vor Ablauf der festgesetzten Nutzungsdauer ein Verfahren nicht mehr einsetzen wollen, so hat der Verbandsrat eine Regelung darüber zu treffen, dass den übrigen Anwendern durch das vorzeitige Ausscheiden eines Anwenders keine Mehrkosten entstehen. Welche Verfahren kritisch im Sinne von Satz 1 sind, entscheidet der Verbandsrat. Der Verbandsrat kann Ausnahmen von der nach Satz 1 und 2 festgesetzten Nutzungsdauer zulassen.

Teil 3

Verfassung des Zweckverbandes

§ 5

Organe, Ausschüsse, Geschäftsführung

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
 - die Verbandsversammlung
 - der Verbandsrat
 - die Verbandsvorsteherin/ der Verbandsvorsteher
- (2) Die Verbandsversammlung kann bei Bedarf Ausschüsse bilden.
- (3) Der Zweckverband hat eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer.

§ 6
Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme und entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der laufenden Wahlzeit der Kommunalen Vertretung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie zwei Mitglieder als Stellvertretung. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende beruft die Versammlung ein, setzt im Benehmen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung ausreichend vorbereiteter Unterlagen zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zehn Kalendertage liegen. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden.
- (3) Soweit die Mitglieder des Verbandsrates nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören, sind sie berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Wirtschaftsjahr statt. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Anzahl der Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wenigstens die Hälfte der in der Verbandssatzung festgelegten Stimmenzahl erreichen. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Die Verbandsversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung bedürfen, entscheidet in Fällen von besonderer Dringlichkeit die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung zusammen mit einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung. Diese Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.
- (8) Über die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder der jeweiligen Stellvertretung und der schriftführenden Person zu unterzeichnen. Die schriftführende Person wird von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher berufen.
- (9) Schriftliche Beschlussfassung ohne Einberufung einer Sitzung der Verbandsversammlung ist zulässig, wenn kein Verbandsmitglied dem Verfahren widerspricht.

**§ 7
Zuständigkeit der Versammlung**

- (1) Die Versammlung beschließt über
- a) die vom Verbandsrat vorgeschlagene IT-Strategie,
 - b) die Änderung der Satzung des Zweckverbandes,
 - c) den Erlass des Wirtschaftsplanes nebst Anlagen,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses und zugleich über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages,
 - e) die Wahl der Verbandsvorsteherin/ des Verbandsvorstehers und der Stellvertretung
 - f) die Entlastung der Verbandsvorsteherin/ des Verbandsvorstehers,
 - g) die Höhe der Umlage nach § 19 Abs. 3 dieser Satzung,
 - h) die Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer stellvertretenden Mitglieder,
 - i) die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 13 dieser Satzung,
 - j) die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Versammlung und des Verbandsrates, der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher sowie mit der Geschäftsführung, ausgenommen hiervon sind Dienstverträge,
 - k) die Gründung eines Unternehmens in privater Rechtsform oder eine Beteiligung daran nach § 108 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW sowie die Beteiligung an einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
 - l) die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder in den Zweckverband gem. § 22 Abs. 1 dieser Satzung und
 - m) die Auflösung des Zweckverbandes.
- Beschlüsse zu den Buchstaben a), b) e), g), i), k) und m) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsmitglieder.
- (2) Das Verfahren der Versammlung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von ihr zu beschließen ist.
- (3) Die Versammlung ist oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes.

§ 8 Verbandsrat

- (1) Dem Verbandsrat gehören die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten aller Verbandsmitglieder oder eine von ihnen jeweils benannte Vertreterin bzw. ein von ihnen jeweils benannter Vertreter an. Jedes Mitglied im Verbandsrat hat eine Stellvertretung. Jedes Mitglied hat die Anzahl an Stimmen, die der Sitzverteilung in der Zweckverbandsversammlung entspricht.

Der Verbandsrat kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zweckverbandes oder sonstige sachkundige Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher übernehmen den Vorsitz des Verbandsrates. Der stellvertretende Vorsitz obliegt deren Stellvertretung.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung und deren Stellvertretung sind berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsrates beratend teilzunehmen, sofern sie nicht dem Verbandsrat angehören.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsrat ein, setzt im Benehmen mit der Geschäftsführung die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Für die Einberufung gilt § 6 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 entsprechend.
- (5) Die Sitzungen des Verbandsrates finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Wirtschaftsjahr statt. Er muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel der Mitglieder des Verbandsrates schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (6) Die Regelungen des § 6 Abs. 5 bis 9 gelten sinngemäß.

§ 9 Zuständigkeit des Verbandsrats

Der Verbandsrat ist zuständig für

- a) die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
- b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
- c) die Aufstellung des Entwicklungsplanes inkl. der Budgetverteilung,
- d) das strategische Controlling,
- e) die Fortschreibung der IT-Strategie,
- f) die Entscheidungen über unternehmenskritische Verfahren und deren Nutzungsdauer gemäß § 4 Abs. 3
- g) die Ernennung/Einstellung, Beförderung/Höhergruppierung und Entlassung von Beamten des höheren Dienstes und der vergleichbaren tariflich Beschäftigten,
- h) die Entscheidung in beamtenrechtlichen, arbeitsrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten, soweit sie von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können,

- i) die vorherige Zustimmung zur Durchführung von Aufgaben des Zweckverbandes durch die Verwaltung von Verbandsmitgliedern oder Dritten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 10

Verbandsvorsteherin/ Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und eine erste bzw. zweite Stellvertreterin bzw. einen ersten bzw. zweiten Stellvertreter aus dem Kreise der Mitglieder des Verbandsrates für die Dauer der laufenden Wahlzeit der Kommunalen Vertretungen, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes. Alle zu wählenden Personen müssen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 GkG NRW erfüllen. Sie verbleiben nach Ablauf der Wahlzeit der Kommunalen Vertretungen bis zur Neuwahl durch die neue Verbandsversammlung, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes, im Amt.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder eine der stellvertretenden Personen sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Sie haben beratende Stimme.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsvorsteherin/ des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsrates die Verwaltung des Zweckverbandes und unterzeichnet Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen. Sie oder er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich und bedient sich bei der Durchführung ihrer bzw. seiner Aufgaben der Geschäftsführung.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist im Rahmen des Stellenplans zuständig für die Ernennung, Beförderung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der verbeamteten und tariflich Beschäftigten, soweit nicht der Verbandsrat gemäß § 9 g dieser Satzung zuständig ist. Sie oder er entscheidet ferner über alle sonstigen besoldungsrechtlichen und tarifrechtlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten und tariflich Beschäftigten, soweit diese von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können. Sie oder er kann diese Zuständigkeit auf die Geschäftsführung delegieren.
- (3) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher und der Geschäftsführung oder der jeweiligen Stellvertretung unterzeichnet. Das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 64 Abs. 2 GO NRW.

**§ 12
Geschäftsführung**

- (1) Die GKD Recklinghausen hat zur Entlastung der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers eine Geschäftsführung. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die stellvertretende Geschäftsführerin oder der stellvertretende Geschäftsführer (Geschäftsführung) werden vom Verbandsrat bestellt und abberufen.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher überträgt die Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung auf die Geschäftsführung. Die Durchführung weiterer Geschäfte kann die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher der Geschäftsführung übertragen. Das Nähere regelt sie oder er in einer Dienstanweisung.
- (3) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsrates, der Ausschüsse und Arbeitskreise beratend teilzunehmen.
- (4) Die Geschäftsführung hat die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher über alle wichtigen Angelegenheiten der GKD Recklinghausen rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere regelmäßig vierteljährlich über die Geschäftsentwicklung und unverzüglich zu berichten, wenn erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind oder erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben zu leisten sind.

**§ 13
Rechnungsprüfung und Jahresabschlussprüfung**

- (1) Neben der in § 14 geregelten Prüfung und Freigabe von Programmen werden folgende Prüfungsaufgaben durch die interne Rechnungsprüfung der GKD Recklinghausen vorgenommen:
 - a) Die laufende Prüfung der Vorgänge in der Buchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 - b) die dauernde Überwachung sowie die Prüfung der Zahlungsabwicklung der GKD Recklinghausen und (soweit vorhanden) des Sondervermögens,
 - c) die Prüfung von Vergaben im Rahmen der Vergabedienstanweisung für die GKD Recklinghausen.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Zweckverbandes erfolgen in entsprechender Anwendung des § 101 GO NRW.

**§ 14
Prüfung und Freigabe von Programmen, Datenschutz**

- (1) Die Prüfung von Programmen nach § 103 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW erfolgt durch die interne Rechnungsprüfung der GKD Recklinghausen mit befreiender Wirkung für die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder. Sofern bei diesen Programmen Einstellungen vor Ort vorgenommen werden, unterliegen diese Einstellungen der Prüfungsverantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung. Die GKD Recklinghausen bietet der örtlichen Rechnungsprüfung bei diesen Aufgaben auf Wunsch Unterstützung an.

- (2) Die Freigabe von Programmen (z.B. § 27 Abs. 5 GemHVO) erfolgt nach vorheriger Prüfung gem. § 14 Abs. 1 durch die interne Rechnungsprüfung der GKD Recklinghausen mit befreiender Wirkung für die Verbandsmitglieder.
- (3) Die Prüfungsergebnisse und Freigabebescheinigungen werden den Verbandsmitgliedern bekannt gegeben.
- (4) Ein Haftungsanspruch ist ausgeschlossen.
- (5) Die GKD Recklinghausen ist zur datenschutzkonformen Abwicklung der ihr übertragenen Aufgaben in ihrem unmittelbaren Verantwortungsbereich (Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 DSGVO NRW) verpflichtet. Die Pflichten der Zweckverbandsmitglieder als verantwortliche Stellen im Sinne des DSGVO NRW bleiben davon unberührt.

§ 15 Arbeitskreise

- (1) Der Verbandsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Arbeitskreise bilden. Er entscheidet über Aufgaben, Kompetenzen, Größe und Zusammensetzung durch Beschluss.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bildet der Verbandsrat einen „Arbeitskreis IT-Strategie“, dem insbesondere die Aufgaben der Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsrates gem. § 9 Abs. 1 Buchstabe c) bis e) obliegen.
- (3) Den Arbeitskreisen soll je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin eines jeden Verbandsmitgliedes angehören. § 8 Abs. 1 Satz 3 gilt sinngemäß.

§ 16 Personal

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband hauptamtlich tätige Beamtinnen und Beamte sowie tariflich Beschäftigte einstellen. Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter ist die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher. Daneben ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer in ihrem bzw. seinem Geschäftsbereich Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Dienstkräfte.
- (2) Das Personal des Zweckverbandes ist zur Wahrung von Amts-, Bank- und Steuergeheimnissen zu verpflichten. Es ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten eines Verbandsmitgliedes gegenüber den Verbandsmitgliedern und Dritten verpflichtet.
- (3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamtinnen und Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher oder der stellvertretenden Person. Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von tariflich Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung und durch die Geschäftsführung oder der stellvertretenden Person, soweit die Unterzeichnungsbefugnisse hierzu nicht auf die Geschäftsführung übertragen sind.

§ 17
Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsrates, der Ausschüsse, der Arbeitskreise (§ 15) und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Die diesbezügliche Regelung in der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen findet entsprechende Anwendung.

Teil 4
Finanzierung
§ 18
Wirtschaftsführung

- (1) Gem. § 18 Abs. 3 GkG NRW finden auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Geschäftsführung stellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes auf und legt ihn der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zur Bestätigung vor. Sie oder er leitet den bestätigten Entwurf dem Verbandsrat zur Beratung und anschließend der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung zu.
- (3) Der Entwurf des Jahresabschlusses wird von der Geschäftsführung aufgestellt und der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zur Bestätigung vorgelegt. Sie oder er leitet den Entwurf über den Verbandsrat der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung zu.
- (4) Die Geschäftsführung berichtet dem Verbandsrat vierteljährlich auf Basis des Wirtschaftsplanes über den aktuellen Rechnungsstand sowie das prognostizierte Jahresergebnis.
- (5) Das Stammkapital der GKD Recklinghausen beträgt 1 Mio. Euro.

§ 19
Kosten

- (1) Die Leistungen des Zweckverbands werden gegenüber den Verbandsmitgliedern und sonstigen Benutzern nach Entgelten abgerechnet.
- (2) Die Höhe der Entgelte der Verbandsmitglieder nach Absatz 1 wird von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung, in die die Investitionskosten mit einzubeziehen sind, festgesetzt. Die Kalkulation erfolgt so, dass den Verbandsmitgliedern keine Standortnachteile entstehen. Dabei sind Entgelte möglichst nach dem Umfang der Inanspruchnahme zu erheben (vorrangig Fallzahlen, Benutzerzahlen, etc.). Soweit dieses nicht möglich oder im Einzelfall nicht sinnvoll ist, gilt das Verhältnis der Einwohnerzahl gem. Abs. 6 als Grundlage.
- (3) Soweit im Einzelfall die Einnahmen zur Deckung des jährlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage, über deren Höhe die Verbandsversammlung entscheidet.

- (4) Soweit in Leistungsvereinbarungen keine anderen Regelungen getroffen werden, leisten die Verbandsmitglieder Vorauszahlungen von jeweils einem Viertel des auf sie voraussichtlich entfallenden Jahresbetrags der Leistungsentgelte zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober des jeweiligen Geschäftsjahres.
- (5) Leistungen, die für Dritte erbracht werden, sind diesen vom Zweckverband nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 zuzüglich eines Aufschlages unmittelbar und zeitnah in Rechnung zu stellen. Dieser Aufschlag dient dem Nachteilsausgleich für das Trägerrisiko der Zweckverbandsmitglieder.
- (6) Soweit der Einwohnermaßstab angewendet wird, ist die Einwohnerzahl vom 31. Dezember des Vorvorjahres nach den Berichten von Information und Technik Nordrhein-Westfalen maßgebend. Der Kreis Recklinghausen wird hierbei mit 30% der Einwohner seiner angeschlossenen Städte und Gemeinden gerechnet.

Teil 5

Schlussbestimmungen

§ 20

Anwendung der Kreisordnung

Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) entsprechend.

§ 21

Haftung

Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung der Organe oder Dienstkräfte des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadenersatz gegenüber den Verbandsmitgliedern nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen verpflichtet. Gleiches gilt für den Ausgleich von Schäden, die dem Zweckverband durch fehlerhaftes Verhalten der Organe oder Dienstkräfte der Verbandsmitglieder entstehen.

§ 22

Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Beitritt von Verbandsmitgliedern bedarf der Zustimmung der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Versammlung.
- (2) Die Verbandsmitgliedschaft von Verbandsmitgliedern kann mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu erklären.
- (3) Der Zweckverband wird nach Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes unter den übrigen Verbandsmitgliedern fortgesetzt.

- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied trägt die aus Anlass seines Ausscheidens entstehenden Kosten. Dazu gehören auch, bis zu drei weitere Jahre nach seinem Ausscheiden, die seinem bisherigen Anteil entsprechenden Abschreibungen für Investitionen, soweit sie noch nicht finanziert sind. Gleiches gilt für die seinem bisherigen Anteil entsprechenden Leasing- bzw. Mietraten sowie externe Wartungskosten. Der Anteil wird nach dem Umfang der Inanspruchnahme der GKD Recklinghausen ermittelt, der sich aus dem Umsatz der letzten 3 Jahre errechnet.
- (5) Das ausscheidende Verbandsmitglied übernimmt im Einvernehmen mit dem Zweckverband den durch seinen Austritt beim Zweckverband entstehenden Personalüberhang. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, trägt es die Kosten für den durch seinen Austritt beim Zweckverband entstehenden Personalüberhang, längstens jedoch für 8 Jahre. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann eine anderweitige Regelung getroffen werden.
- (6) Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes werden auf dessen Antrag die es betreffenden Daten auf seine Kosten ausgehändigt.

§ 23

Auseinandersetzung

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Entsprechendes gilt für einen etwaigen Fehlbetrag.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, entscheidet über die Verteilung des verbleibenden Vermögens bzw. verbleibender Fehlbeträge die Bezirksregierung Münster.
- (3) Nach Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder die Beamtinnen und Beamten sowie die tariflich Beschäftigten des Zweckverbandes entsprechend § 26 **Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG NRW)**. Die anteilmäßige Aufteilung bestimmt sich nach dem Umfang der Inanspruchnahme der GKD Recklinghausen, der sich aus dem Umsatz der letzten 3 Jahre errechnet. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Bezirksregierung Münster.
- (4) Bei Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Verbandsmitglieder, den nach der Satzung der zuständigen Versorgungskasse vorgesehenen Ausgleichsbetrag sowie die zu seiner Ermittlung erforderlichen Kosten an die Zusatzversorgungskasse zu zahlen. Das gilt auch für die laufenden Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich der Beiträge und Umlagen bei Zahlungsunfähigkeit des Zweckverbandes.
- (5) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 24 Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch das Amtsblatt für den Kreis Recklinghausen vollzogen. Sofern es sich um Änderungen der Verbandssatzung handelt, weisen die Verbandsmitglieder in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 15. Dezember 2003.

Hinweis:

Die Satzung wurde gemäß § 20 Absatz 4, Satz 1 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster, Ausgabe 1 vom 08.01.2016 bekannt gemacht.“